

Gemeinsame Erklärung von BPtK und BKJPP zum ePA-Start

Schutz des Kindes bei Befüllungspflicht und bei Abrechnungsdaten sichern

Die Vorstände der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) und des Berufsverbands für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland e.V. (BKJPP) äußern sich in einer Gemeinsamen Erklärung zum am 29.04.2025 beginnenden schrittweisen bundesweiten Rollout der ePA.

Die Gemeinsame Erklärung dient den Zielen:

- Das enorme Potenzial der ePA bestmöglich auszuschöpfen, die einen umfassenden digitalen Überblick über den gesundheitlichen Kontext bietet.
- Risiken zu minimieren, die sich aus Datenschutzlücken bei der ePA für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren in psychiatrischer und psychotherapeutischer Versorgung ergeben können.

BKJPP und BPtK sind gemeinsam der Überzeugung, dass

- Kinder und Jugendliche einen verfassungsgemäßen Schutzanspruch haben,
- der Umgang mit Daten im psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungskontext mit Blick auf eine (oft nicht unmittelbar sichtbare) Kindeswohlgefährdung hochsensibel ist und der Datenschutz höchste Priorität haben muss,
- zuverlässig ausgeschlossen sein muss, dass die ePA bei Kindeswohlgefährdung in einzelnen Fällen Sorgeberechtigte, die Täter*innen sind, über die Hilfe für betroffene Kinder informiert.

Deshalb fordern BKJPP und BPtK seit Langem, vor dem Rollout zu regeln, dass

- keine Befüllungspflicht von Behandelnden für die ePA bei Kindern und Jugendlichen besteht, wenn dem erhebliche therapeutische Gründe oder das Kindeswohl entgegenstehen (Korb 1),
- keine Abrechnungsdaten in die ePA gelangen, wenn es im begründeten Einzelfall das Kindeswohl gefährden kann, dass Diagnosen oder Gebührensätze Hinweise insbesondere auf kindeswohlrelevante Behandlungen geben können (Korb 2).

Vor diesem Hintergrund betonen BKJPP und BPtK:

1. Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) haben im Nachgang zu einem Gespräch des Bundesgesundheitsministers unter anderem mit BKJPP und BPtK eine wegweisende Richtlinie vorgelegt. Diese gibt Folgendes vor: Wenn Behandelnde die ePA von Kindern und Jugendlichen nicht befüllen, verstößt dies nicht gegen vertragsärztliche Pflichten, sofern erhebliche therapeutische Gründe oder gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls vorliegen (Korb 1). Diese Richtlinie zur Dokumentationspflicht ist ein sehr bedeutender Schritt zur Verbesserung der Sicherheit für Kinder und Jugendliche. Wir sind dem Bundesgesundheitsminister, dem BMG und der KBV für die Klarheit der Regelung dankbar.
2. Die Politik muss sicherstellen, dass vor dem Rollout der Datenschutz für Kinder und Jugendliche auch in Bezug auf Abrechnungsdaten zuverlässig geregelt ist. Das ist derzeit nicht der Fall, wie BKJPP und BPtK mit Sorge feststellen. Wir sind dem Bundesgesundheitsminister und dem Bundesgesundheitsministerium für die Zusage, hier Maßnahmen zu entwickeln, dankbar und weisen auf die Dringlichkeit hin. Es ist prioritär wichtig, nun einen zweiten Schritt zu unternehmen: Die automatisierte Einstellung von Abrechnungsdaten (Diagnosen und Abrechnungsziffern) in die ePA durch die Krankenkassen muss in Einzelfällen wirksam gestoppt werden (Korb 2). Denn unabhängig von der Befüllung der ePA durch Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen (Korb 1) können die Abrechnungsdaten in der ePA Maßnahmen bezüglich einer vermuteten Kindeswohlgefährdung sichtbar machen. Gleiches gilt für andere Informationen, deren Vertraulichkeit im Einzelfall für die minderjährige Patient*in hochrelevant sein kann. Bei allen Personen unter 15 Jahren hat immer mindestens eine sorgeberechtigte Person Einsicht in die Inhalte der ePA. In Fallkonstellationen, in denen Sorgeberechtigte Urheber einer Kindeswohlgefährdung sind, können Abrechnungsdaten also den Schutz von Kindern und Jugendlichen infrage stellen. Wo im Einzelfall Schweigen nötig ist, darf die ePA nicht sprechen.
3. Weitere hochrelevante offene Punkte der ePA für Kinder und Jugendliche wurden von BKJPP und BPtK schon thematisiert und müssen ebenfalls dringend rechtssicheren Lösungen zugeführt werden. Kinder und Jugendliche haben in bestimmten Konstellationen das Recht auf Behandlung ohne das Wissen der Sorgeberechtigten.

Wir wissen um die Erwartungen an uns. Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen obliegt die Verantwortung, gemäß der neuen Richtlinie fallbezogen zu entscheiden, ob von einer Befüllung der ePA für Kinder und Jugendliche abzusehen ist. In diesen Fällen braucht es aber eine verlässliche digitale Lösung, damit Abrechnungsdaten nicht automatisiert in die ePA gelangen. Die Politik darf nicht auf halbem Weg stehenbleiben.

Selbstverständlich werden wir im weiteren Dialog und Austausch mit der Politik sehr gern unsere Kompetenz beitragen. Nur eine zuverlässig sichere ePA kann eine erfolgreiche sein.

Berlin, 28. April 2025



Dr. Andrea Benecke

Präsidentin der BPTK



Dr. Gundolf Berg

Vorstandsvorsitzender des BKJPP